

Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Riesa vom 9. März 2009

- Archivgebührensatzung-

LESEFASSUNG

Aufgrund der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S.55,ber. S.159), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S.138,158), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478, 484), und des § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S.698), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138. 162), sowie des § 14 der Archivsatzung der Stadt Riesa in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.03.2009 hat der Stadtrat der Stadt Riesa in seiner Sitzung am 04.03.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des Stadtarchivs ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und dem ihr als Anhang beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, der das Archiv in Anspruch nimmt, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, wer die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

(1) Gebühren für die Erteilung einfacher Auskünfte (mündlich oder schriftlich), die keiner Recherche bedürfen, werden nicht erhoben.

(2) Gebühren nach den Ziffern 1 und 2 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivnutzungen

a) zu dienstlichen Zwecken der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden und

b) zu persönlichen Zwecken in Sozialversicherungs- und Rentensachen und zum Zwecke der politischen Rehabilitation.

(3) Gebühren nach der Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Nutzungen

...
Archiv-

- a) zu schulischen und wissenschaftlichen Zwecken und Graduierungsarbeiten bei Vorlage eines schriftlichen Auftrages der Bildungseinrichtung
 - b) von Benutzern, die einen schriftlichen Auftragsnachweis eines eingetragenen gemeinnützigen Vereins oder einer gemeinnützigen Stiftung vorlegen, deren Vereins- bzw. Stiftungszweck die Erforschung der Geschichte der Riesaer Region ist.
- (4) Gebührenbefreiungen bzw. Ermäßigungen nach Abs. 2 und 3 treten nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (5) Die Gebührenbefreiung entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen im Sinne von § 4 der Satzung.

§ 4 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

- a) die Postgebühren, die sonstigen Kosten einer Versendung (z.B. Verpackung und Versicherung) sowie Fernspreckgebühren im Fernverkehr;
- b) die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

§ 5 Gebührenfestsetzung

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) und den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs. Bei Notwendigkeit von Rechercharbeiten entsteht die Gebühr unabhängig vom Erfolg der durchgeführten Recherche.
Die Gebühren und Auslagen werden fällig:
- a) bei der Direktbenutzung nach Abschluss der Inanspruchnahme mit Bekanntgabe der Festsetzung. Sie sind sofort im Stadtarchiv zu bezahlen.
 - b) bei schriftlichen Anfragen spätestens 1 Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung.
- (2) Schriftstücke, Kopien oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten werden. Sie können auch an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Werden Reproduktionen, Kopien oder Auszüge aus städtischen Archivalien ohne die Genehmigung des Stadtarchivs in Publikationen, Presseerzeugnissen oder anderen Medien veröffentlicht, werden die im Gebührenverzeichnis unter Punkt 5 genannten Gebühren erhoben, sobald das Stadtarchiv Kenntnis von der Veröffentlichung erhält.

- (4) Übersteigt die voraussichtliche Gebühr 30,00 Euro, ist vorher das schriftliche Zahlungseinverständnis des Anfragenden einzuholen. Vorauszahlungen können in angemessener Höhe gefordert werden. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7
In-Kraft-Treten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
<i>Archivgebüh- rensatzung</i>		04.03.2009	09.03.2009	RIO REGIONAL- NACHRICHTEN Nr. 5/2009 vom 20.03.2009	01.04.2009

Anlage zur Archivgebührensatzung

- Gebührenverzeichnis -

1. Grundgebühren für die Direktbenutzung des Stadtarchivs

1.1 zu privaten Zwecken und zu sonstigen Zwecken, soweit die nachfolgenden Nummern keine abweichende Gebühr enthalten	5,00 Euro/Nutzungstag
1.2 zu gewerblichen Zwecken	10,00 Euro/Nutzungstag
1.3 für Nachforschungen zu Eigentumsrechten, Vermögensrechten und Erbschaftsangelegenheiten	10,00 Euro/Nutzungstag
1.4 für die Akteneinsicht in Bauakten je angefangene Arbeitshalbstunde	10,00 Euro

2. Für die Beantwortung schriftlicher Anfragen werden erhoben

2.1 je angefangene Arbeitsviertelstunde Recherche unabhängig vom Erfolg	8,00 Euro
2.2 für Recherchen zu Zeugnissen unabhängig vom Rechercheaufwand	6,00 Euro
2.3 für Recherchen im Bauarchiv je angefangene Arbeitshalbstunde	12,00 Euro

3. Anfertigung von Kopien, Vervielfältigungen

3.1 Kopien aus historischem Archivgut (bis 1945)	1,00 Euro/Seite
3.2 sonstige Kopien	0,50 Euro/Seite
3.3 Kopien aus Bauakten (schwarz/weiß)	
a) Urkunde (beglaubigt)	3,00 Euro
b) Zeichnung bis Format DIN A3	1,00 Euro/Seite
c) Zeichnungen größer als Format DIN A3	nach Aufwand Dritter
3.4 Kopien aus Personenstandsregister	
a) Urkunde (beglaubigt)	7,00 €

4. Übersetzungen, Ausleihe von Archivgut

4.1 bei schwer lesbarem Archivgut einmaliger Aufschlag von	10,00 Euro
4.2 Ausleihe von Archivgut, je Archivalieneinheit	15,00 Euro

...

5. Gebühr für die Wiedergabe in Publikationen, Presseerzeugnissen und durch andere Medien

5.1	in Büchern oder Periodika	
	- Auflage bis 500 Stück	15,00 €
	- Auflage bis 1.000 Stück	30,00 €
	- Auflage bis 5.000 Stück	50,00 €
	- Auflage ab 5.001 Stück	100,00 €
5.2	bei Wiedergabe auf Titelseite, Vorsatzblatt oder Schutzumschlag	das 2-fache von 5.1
5.3	in Riesaer Lokalzeitungen oder ortsgeschichtlichen Medien (z.B. heimatgeschichtlichen Blättern)	das 0,5-fache von 5.1.
5.4	in Kalendern, auf Postern, Plakaten, Karten, Schutzumschlägen sowie für sonstige Werbezwecke	das 2-fache von 5.1.
5.5	bei Neuauflagen	das 0,5-fache von 5.1

6. Auftragsarchivierung

6.1	Übernahme und Lagerung von Unterlagen - je laufender Meter	20,00 Euro/Jahr
6.2	Aufbereitung der Unterlagen je laufenden Meter und Intensitätsgrad - einfache Erschließung - intensive Erschließung	10,00 Euro 40,00 Euro
6.3	Bereitstellung von Unterlagen zur Einsichtnahme im Archiv - je Akteneinheit	0,50 Euro
6.4	Bereitstellung von Unterlagen an den Standort des Auftraggebers ohne Transportkosten - je 10 Akteneinheiten	5,00 Euro